



## Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

### 1. Allgemeines

(a) Diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen AGB** gelten für Leistungen der **Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung** (kurz Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft bzw. Auftragnehmerin) im Unternehmergeschäft. Für alle Teile der AGB gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(b) Arbeiten können wahlweise mit elektronischer Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(c) Die AGB gelten, **wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist**. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf. Die Bestimmungen über die Haftung gelten auch gegenüber Dritten, die von der Auftragnehmerin zur Erfüllung des Auftrages herangezogen werden.

(d) Alle **Auskünfte und Stellungnahmen** der Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft sind nur dann verbindlich, wenn sie **schriftlich** erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(e) **Aufträge bzw. Vereinbarungen** können jedoch auch auf elektronischem Wege bzw. per eMail oder mündlich ergehen bzw. geschlossen werden, sofern im Einzelnen Abweichendes nicht vereinbart ist. Rechnungen können als elektronische eRechnung **per eMail** an den Auftraggeber bzw. eine empfangsberechtigte Person zugestellt werden. Rechnungseinsprüche können per eMail erfolgen. Als Auftragsbegründung gilt jedenfalls die (auch elektronische) Übersendung von Unterlagen.

(f) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Die Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(g) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er von der Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft wiederkehrend allgemeine Informationen elektronisch übermittelt bekommt (Newsletter). Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

## 2. Mängelbeseitigung und Haftung

(a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch die Auftragnehmerin zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit.

(b) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung des Entgelts. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gelten die Bestimmungen zur Haftung.

**(c) Die Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen.**

(d) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht der Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft **höchstens EUR. 100.000** (in Worten einhundert Tausend), sofern nicht schriftlich im Einzelfall eine andere Vereinbarung getroffen wird.

(e) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(f) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Die Auftragnehmerin haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(g) Eine Haftung der Auftragnehmerin einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis der Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft nicht begründet.

(h) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen die Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

## 3. Honorar und Honoraranspruch

(a) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt der Auftragnehmerin gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); die Auftragnehmerin braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung Ihrer Arbeitskraft bzw. jener ihrer Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(b) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß §§ 1004 und 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Angemessen sind jedenfalls jene **Bandbreiten von Stundensätzen**, die auf der Website der Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft veröffentlicht sind, wobei diese periodisch an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden können. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(c) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde. Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet. Das Aktenstudium, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden. Die Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft verrechnet die Nebenkosten (belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen, Diäten, Kilometergeld und Ähnliches) und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(d) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen **sofort nach deren Geltendmachung fällig**. Für Entgeltzahlungen, die später als 10 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen im gesetzlich zulässigen Ausmaß verrechnet werden.

(e) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(f) **Gegen Rechnungen kann innerhalb von 10 Werktagen ab Zustellung der Rechnung schriftlich Einspruch erhoben werden.** Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(g) Mahnkosten, pauschalierte Mahngebühren sowie pauschlierte Verzugsgebühren treffen im Falle von Säumigkeit genauso wie die Kosten aus gerichtlicher oder anwaltlicher Geltendmachung von Ansprüchen den Auftraggeber.

(h) Als Basis für den Honoraranspruch gilt mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung der **nach Zeit bemessene Aufwand der Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft** bzw. ihrer Mitarbeiter. Diesem Aufwand sind die Zeitaufzeichnungen der Auftragnehmerin soweit zugrunde zu legen, als dass der Auftraggeber nicht deren Unrichtigkeit beweist.

#### **4. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(a) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(b) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Frühwirt Unternehmensberatungsgesellschaft.

(c) Für Streitigkeiten ist das Bezirksgericht St.Pölten zuständig.